

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Kindertagesbetreuung	öffentlich	☒
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐
043.1/2014		
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	10	25.03.2014
Rat der Kreisstadt Mettmann	13	08.04.2014
Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann hier: Änderung zur Anpassung an die Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen		
Finanzielle Auswirkungen Ja, Mehreinnahmen von ca. 60.000 €/Jahr		
Kosten		
Produkt	06.06.02	
Haushaltsjahr	2014 ff	
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Mettmann vom 20.6.2006 (5. Änderung vom)		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 23 des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz NRW hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:		

§ 1

§ 5 der Satzung („Höhe des Elternbeitrages“) erhält folgende neue Fassung:

Kinder von drei Jahren bis zur Schulpflicht:

Jahreseinkommen Brutto	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	27,00 €	30,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	45,00 €	50,00 €	71,00 €
bis 50.000 €	74,00 €	82,00 €	116,00 €
bis 62.000 €	116,00 €	128,00 €	178,00 €
bis 75.000 €	152,00 €	167,00 €	236,00 €
bis 87.000 €	188,00 €	206,00 €	294,00 €
bis 100.000 €	224,00 €	245,00 €	352,00 €
bis 115.000 €	246,00 €	269,00 €	387,00 €
bis 130.000 €	270,00 €	295,00 €	425,00 €
über 130.000 €	297,00 €	324,00 €	467,00 €

Kinder unter drei Jahren:

Jahreseinkommen Brutto	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 15.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	21,00 €	53,00 €	68,00 €
bis 37.000 €	79,00 €	110,00 €	142,00 €
bis 50.000 €	116,00 €	163,00 €	209,00 €
bis 62.000 €	154,00 €	215,00 €	277,00 €
bis 75.000 €	174,00 €	243,00 €	313,00 €
bis 87.000 €	194,00 €	271,00 €	360,00 €
bis 100.000 €	224,00 €	295,00 €	395,00 €
bis 115.000 €	246,00 €	324,00 €	434,00 €
bis 130.000 €	270,00 €	356,00 €	477,00 €
über 130.000 €	297,00 €	391,00 €	524,00 €

Im Fall des § 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 1 Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Beitragstabelle ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

Für den Besuch eines Kindes einer Gruppe mit Plätzen für Kinder unter drei Jahren ist mit der Vollendung des dritten Lebensjahres der zu zahlende Elternbeitrag nach § 5 neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

§ 2

§ 10 („Übergangsvorschriften“) entfällt.

§ 3

§ 11 („Inkrafttreten“) wird neuer § 10 und enthält folgende Fassung:

Die Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Das Haushaltssicherungskonzept sieht folgende zwei Maßnahmen vor:

Nr.	Maßnahme	Jährliche Haushaltsentlastung €			
		2014	2015	2016	2017
70	Prozentuale Erhöhung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für alle Einkommensgruppen über 37.000 €	17.500	42.000	42.000	42.000
71	Steigerung der Elternbeiträge für die Kita's durch die Einführung weiterer Einkommensgruppen mit Steigerungen um je 10%	16.666	40.000	40.000	40.000

Die entsprechenden Maßnahmeblätter liegen den Ratsmitgliedern vor.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2014 die Umsetzung der Maßnahme Nr. 70 mit großer Mehrheit abgelehnt.

Die Maßnahme Nr. 71 sah seitens der Verwaltung folgende neue Einkommensgruppen vor:

- bis 100.000 €
- bis 115.000 €
- über 115.000 €

Der Jugendhilfeausschuss hat mehrheitlich der Umsetzung der Maßnahme 71 zugestimmt, jedoch sollen noch weitere Stufen berücksichtigt werden, so dass sich folgende neue Einkommensgruppen ergeben.

- bis 100.000 €
- bis 115.000 €
- bis 130.000 €
- über 130.000 €

Der bisherige Höchstbeitrag für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung (Jahreseinkommen über 87.000 €) entspricht nunmehr der Einkommensstufe „bis 100.000 €“, so dass die finanzielle Mehrbelastung für die Eltern daraus abgeleitet werden kann.

Die Mehreinnahmen werden für 2014 auf 26.000 € und für 2015 ff. auf 62.000 € geschätzt. Einkommensunterlagen, die eine verlässliche Berechnung ermöglichen würden, liegen der Verwaltung nicht vor.

Bei einer positiven Beschlussfassung durch den Rat soll die Maßnahme zum 01.08.2014 umgesetzt werden, so dass im Vorfeld die notwendigen Satzungsänderungen durch den Rat beschlossen werden müssen.

In dem vorliegenden Satzungsentwurf ist die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Änderung der Maßnahme 71 eingeflossen. Die Maßnahme Nr. 70 wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Erläuterungen zu den einzelnen Veränderungen:

Zu § 1:

Die geänderten Beitragstabellen des § 5 der Satzung sind aufgeführt.

In dem anschließend folgenden Text wurden zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der bisherige Hinweis, dass bei gesplitteten Plätzen ein anteiliger Elternbeitrag für die genutzte Betreuungszeit erhoben wird, wurde entfernt, da dieser Passus sich auf ein damals geplantes Angebot des Hortes bezog. Ebenso wurde die Beitragstabelle für Hortplätze entfernt, da es diese Einrichtungsform nicht mehr gibt.

Zu § 2:

Der § 10 der Satzung kann entfallen, da er sich auf die Übergangszeit bezog, als die landeseinheitlichen Elternbeiträge des GTK's abgeschafft wurden und die Stadt Mettmann eine eigene Satzung beschließen musste.

Zu § 3:

Es ist vorgesehen, die neuen Elternbeiträge zum 01.08.2014 zu erheben, so dass zu diesem Zeitpunkt die Satzung in Kraft treten soll.